

**Öffentliche Diskussionsveranstaltungen zum
IASB DP/2020/1
Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment
– Bericht über die öffentlichen Diskussionsveranstaltungen
vom 2. und 20. November 2020 –**

Dauer und Ort:

02.11.2020 – 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Web-Konferenz

20.11.2020 – 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr, Web-Konferenz

Teilnehmer auf dem „Podium“:

Peter Zimniok, DRSC

Kathrin Schöne, EFRAG

Martin Edelmann, IASB

Prof. Dr. Sven Morich, DRSC

Inhalt der Diskussion

Die Teilnehmer besprachen die Vorschläge des IASB-Diskussionspapiers (DP) und die jeweiligen vorläufigen Ansichten des DRSC und der EFRAG auf Grundlage einer Präsentation, die auf der DRSC-Webseite verfügbar ist.

Frage 1 zum Zusammenspiel der einzelnen Themen:

Die Sichtweise des IFRS-FA des DRSC wurde unterstützt, dementsprechend erfolgte keine vollständige Zustimmung zum Paket der vorläufigen IASB-Sichtweisen. Die vorgeschlagenen Angaben wurden im Wesentlichen unterstützt und auch die Einschätzung, dass eine signifikante Verbesserung des Impairmenttests nicht möglich sei, wurde geteilt. Im Einklang mit dem IFRS-FA wurde geäußert, dass die Wiedereinführung der Amortisation die bessere Alternative gegenüber dem Beibehalt des *Impairment-only Approach* sei.

Frage 2 zu Angaben zur *subsequent performance*:

Die Teilnehmer unterstützten grundsätzlich die vorläufige Meinung des IFRS-FA und somit die Zielrichtung der vorgeschlagenen Angaben. Es wurde jedoch auch darauf hingewiesen, dass ggf. sehr viele Metriken für die Überwachung genutzt werden, die Festlegung einiger weniger treffgenauer Metriken sei daher schwierig. Zudem erschweren die Integration des erworbenen

Unternehmens oder Umstrukturierungen in dynamischen Konzernen die Datengenerierung. Es bestehe somit ein Zielkonflikt, je erfolgreicher/schneller die Integration gelänge, desto schwieriger sei die Erstellung der intendierten Angaben. Zudem ließen sich sowohl interne als auch externe Effekte auf die Zielerreichung in den Folgeperioden nicht eindeutig separieren, so dass die Analyse ermessensbehaftet bliebe.

Dem Ankerpunkt CODM wurde mehrheitlich zugestimmt. Nur Informationen, welche für den CODM wesentlich sind, seien auch für die Adressaten nützlich.

Hinsichtlich des Spannungsfelds der Vertraulichkeit und Sensibilität der geforderten Informationen wurde eingeräumt, dass, bspw. in Bezug auf die Zielerreichung und erwartete Synergien, viele sensible Informationen bestehen, die nicht berichtet werden sollten. Dem könne durch übergeordnete prinzipienorientierte Offenlegungsziele statt spezifischer Angaben begegnet werden.

In Bezug auf *forward-looking information* wurde zugestimmt, dass deren juristische Einwertung schwierig sei. Bezüglich der Verortung der Angaben im Anhang oder im *Management Commentary*, wurde vorgeschlagen, dass ein Verweis auf den *Management Commentary* möglich sein sollte, sofern sichergestellt sei, dass dieser dem gleichen Prüfungsgrad wie der Anhang unterliegt.

Frage 3 zur Konkretisierung der Offenlegungsziele:

Der vorgeschlagenen Konkretisierung der Offenlegungsziele wurde zugestimmt. Der Sichtweise des IFRS-FA, dass die sinnvollste Herangehensweise in der Schaffung übergeordneter prinzipienorientierter Offenlegungsziele in Verbindung mit (begrenzten) Angabepflichten für Kern-Informationen liege, wurde ebenfalls zugestimmt.

Frage 4 zur Zusammensetzung des Goodwills, insb. Synergien:

Die vorgeschlagenen Angaben zu Synergien wurden grundsätzlich als interessant und sinnvoll erachtet. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass diesbezügliche Angaben auch sensitiv sein können (bspw. hinsichtlich Stilllegungen und Personalfreisetzung), dementsprechend sei der geforderte Detaillierungsgrad entscheidend. Während die initialen Erwartungen an Synergien ohne Schwierigkeiten ermittelbar seien, bestünden bei der Nachverfolgung tatsächlich eingetretener Synergien jedoch erhebliche Schwierigkeiten, da der Effekt, welcher aus der Akquisition stamme, nicht zweifelsfrei von anderen Einflussfaktoren separierbar sei.

Der separaten Angabe der Höhe der Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten und der leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen wurde zugestimmt.

Frage 5 zu Pro-forma-Informationen und zum Beitrag des erworbenen Unternehmens im Berichtsjahr:

Dem Beibehalt der Angabepflicht für Pro-forma Informationen wurde nicht widersprochen. Die vom IFRS-FA für notwendig erachtete Definition der Begriffe *acquisition-related costs* und *integration costs* wurde mehrheitlich unterstützt, gleichwohl die Definition als schwierig erachtet wurde, da diese aufgrund verschiedenster Fragestellungen sehr detailliert sein müsse.

Die Angabe der *cash flows from operating activities* wurde von einzelnen Unternehmensvertretern nicht unterstützt, da diese Daten nicht in ihren Systemen verfügbar seien und die kostenintensive Ermittlung der Daten vermutlich den Nutzen übersteige.

Frage 6 – effektivere Gestaltung des Impairmenttests:

Der Einschätzung des IASB und auch des IFRS-FA des DRSC, dass die Effektivität des Impairmenttests nicht signifikant verbessert werden könne, wurde zugestimmt. Es wurden keine Vorschläge identifiziert, wie die Effektivität zu angemessenen Kosten erhöht werden könne. Die Schaffung zusätzlicher Angabepflichten allein erhöhe die Effektivität des Impairmenttests nicht.

Zusätzliche Leitlinien zur Allokation und Reallokation von Goodwill auf *cash generating units* (CGUs) wurden nicht für sinnvoll erachtet. Eine tiefere Allokation sei in der Praxis i.d.R. nicht möglich, da Synergien nachgewiesen werden müssten, was jedoch nur auf höherer Ebene gelänge. Die Regelungen des Standards wurden als ausreichend eingestuft, die Durchsetzung dieser Regelungen müsse jedoch sichergestellt werden.

Das bestehende Wertaufholungsverbot (*reversal of impairment*) wurde nicht als zusätzlicher Grund für verzögerte Impairments eingeschätzt. Das derzeitige Ausbleiben von Impairments trotz der Covid-19-Pandemie, wurde auf aktuell große Schwierigkeiten bei Unternehmensbewertungen zurückgeführt.

Frage 7 – Wiedereinführung der planmäßigen Abschreibung:

Der vom IASB intendierte Beibehalt des *Impairment-only Approach* (IOA) wurde von den Teilnehmern abgelehnt. Der Sichtweise des IFRS-FA des DRSC, dass die Wiedereinführung der Amortisation die bessere Alternative sei, wurde zugestimmt. Die Amortisation wurde als pragmatisch, kostengünstig und standardisiert eingeschätzt.

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Amortisation wurden verschiedene Sichtweisen vertreten. In Bezug auf die Festlegung eines typisierten Abschreibungszeitraums wurden mehrheitlich Zeiträume zwischen 5 und 15 Jahren genannt. Vereinzelt wurde jedoch auch angemerkt, dass den Unternehmen die Möglichkeit zur Festlegung einer sinnvollen unternehmens- oder branchenindividuellen Abschreibungsdauer gegeben werden solle.

Der von EFRAG erwogene Komponentenansatz in Bezug auf die Zusammensetzung des Goodwills wurde nicht unterstützt.

Hinsichtlich der Ausgestaltung des Übergangs vom IOA zurück zur Amortisation wurden keine konkreten Vorschläge genannt. Einigkeit bestand jedoch darin, dass - auch aufgrund der erreichten Goodwillvolumina - eine pragmatische Herangehensweise notwendig sei.

Frage 8 – Ausweis des Gesamteigenkapitals ohne Goodwill:

Die Teilnehmer sprachen sich, mit einer Ausnahme, i.S.d. vorläufigen Sichtweise des IFRS-FA aus, d.h. der Vorschlag des Ausweises des Gesamteigenkapitals ohne Goodwill wurde abgelehnt.

Frage 9 zum Verzicht auf die zwingend jährliche Durchführung des Impairmenttests:

Die überwiegende Mehrheit der Teilnehmer stimmte der Sichtweise des IFRS-FA zu, dass auf eine zwingend jährliche Durchführung des Impairmenttests nur bei Wiedereinführung der Amortisation verzichtet werden könne und, dass bei Beibehalt des IOA auch die Pflicht zur jährlichen Durchführung des Impairmenttests beibehalten werden solle.

Einzelne Unternehmensvertreter gaben jedoch an, dass sie den Impairmenttest - unabhängig von einer Änderung durch das IASB - weiterhin freiwillig jährlich durchführen würden, bspw. da dies der gleiche Test sei, mit dem sie andernfalls ihre Beteiligungen auf Werthaltigkeit testen müssten.

Frage 10 zu Änderungen bei der Ermittlung des *value in use*:

Dem Vorschlag zur Erlaubnis der Berücksichtigung von Cashflows aus zukünftigen Restrukturierungen und Vermögenswertverbesserungen sowie zur Erlaubnis der Nutzung von Nachsteuer-Cashflows und -Diskontierungssätzen bei der Ermittlung des Nutzungswerts (*value in use*) wurde jeweils zugestimmt. In Bezug auf die Restrukturierungen wurde zudem der Anmerkung des IFRS-FA zugestimmt, dass die Verlässlichkeit der Cashflow-Schätzungen wichtig sei.

Frage 11 zu verworfenen Vereinfachungen:

Es wurde zugestimmt, dass die erörterten weiteren Vereinfachungen verworfen wurden. Andere mögliche Vereinfachungen wurden nicht identifiziert.

Die von EFRAG erwogenen zusätzlichen Leitlinien zur Identifikation von CGUs und zur Allokation von Goodwill auf CGUs, wurden nicht unterstützt.

Frage 12 zur separaten Bilanzierung aller identifizierbaren immateriellen Vermögenswerte:

Der vorläufigen Sichtweise des IFRS-FA wurde grundsätzlich zugestimmt, d.h. bei Beibehalt des IOA sollte keine Änderung der Ansatzkriterien für immaterielle Vermögenswerte, die im Rahmen einer *business combination* erworben wurden, erarbeitet werden. Begründet wurde dies mit der weiterhin steigenden Bedeutung immaterieller Vermögenswerte, für welche ohnehin schon Informationsdefizite bestünden. Es wurde auch zugestimmt, dass bei Wiedereinführung der Amortisation die Subsumtion aus pragmatischen Gründen zumindest diskutabel wäre.

Frage 13 zu anderen kürzlich erfolgten Veröffentlichungen:

Die Konvergenz zwischen IFRS und US-GAAP wurde als begrüßenswert eingestuft, sollte jedoch nicht das übergeordnete Ziel sein.

Frage 14 zu sonstigen Anmerkungen:

Es wurden keine weiteren Themen identifiziert.

Berlin, 26.11.2020